

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300,— Mk.

Nr. 11.

Liegenhof, den 15. März

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1.

Preise für Umlagegetreide.

Der Senat hat durch Gesetz vom 10. Februar d. Js., abgedruckt im Gesetzblatt Nr. 17 vom 27. Februar d. Js., den an die Erzeuger zu zahlenden Preis für das zweite Drittel der Umlage wie folgt festgesetzt:

für Roggen auf 165 000 Mark für die Tonne,
Weizen 180 000
Gerste 140 000

Diejenigen Landwirte, die das zweite Drittel der Umlage voll oder teilweise geliefert haben, wollen sich unter Vorlegung der Lieferungsaufforderungen an den Kommissionär wenden, an den sie abgeliefert haben. Dieser hat dann die Nachzahlung beim Wirtschaftsamt sofort anzufordern.

Liegenhof, den 7. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Zuckerversorgung.

Die Mundration für die Versorgung der Bevölkerung mit Markenzucker ist durch Gesetz vom 6. März 1923 (Gesetzblatt Nr. 21 Seite 333) mit Wirkung vom 14. Februar d. Js. ab auf 2 Pfund je Kopf und Monat herabgesetzt worden. Da infolge verspäteter Verabschiedung des Gesetzes für den Versorgungszeitraum vom 15. Februar bis 14. März d. Js. noch die bisherige Menge von 2½ Pfund ausgegeben ist, muß ein Ausgleich dadurch geschaffen werden, daß die Zuckerkarten für die Zeit vom 15. März bis 14. April nur mit 1½ Pfund beliefert werden, während ab 15. April als Monatsration 2 Pfund treten.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes bekannt zu geben.

Liegenhof, den 12. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 3.

Vorschüsse für die landw. Berufsgenossenschaft.

Der Genossenschaftsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Freie Stadt Danzig hat gemäß § 23 der Satzung beschloffen einen weiteren Vorschuß für 1923 von 87 Mark für jede Mark Grundsteuer von den Genossenschaftsmitgliedern zu erheben, da der bereits erforderliche Vorschuß zur Bestreitung der ferneren Verwaltungskosten nicht ausreicht.

Die Magistrate und die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diesen neu festgesetzten Vorschuß mit der größten Beschleunigung von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einzuziehen und unter allen Umständen den auf die Ortschaft entfallenden Gesamtbetrag bis zum 31. März d. Js. an die hiesige Kreis-kommunalkasse abzuführen. Von den Unternehmern ist der in der letzten Spalte der s. St. übersandten Nachweisung berechnete Vorschuß für 1923 (29.— Mark für jede Mark Grundsteuer) in dreifacher Höhe (87 Mark

für jede Mark Grundsteuer) einzuziehen. Sollte bis zum 31. März d. Js. die Einziehung des Vorschusses nicht möglich sein, so ist der auf die Ortschaft entfallende Gesamtbetrag vorschußweise bis zu dem gesetzten Termine an die Kreis-kommunalkasse abzuführen.

Es sind demnach von den nachstehenden Gemeinden außer den bisherigen noch folgende Beträge einzuzahlen:

Liegenhof 39 846 M., Altebakke 74 385 M., Altnau 85 722 M., Altendorf 80 823 M., Altmünsterberg 219 849 M., Altweichsel 176 520 M., Barenhof 82 215 M., Bärwalde 127 020 M., Barendt 268 128 M., Beiershorst 82 476 M., Biesterfelde 86 652 M., Blumstein 101 094 M., Brodsack 168 954 M., Broeske 248 646 M., Brunau 226 896 M., Einlage 306 411 M., Fürstenu 304 935 M., Fürstenwerder 288 840 M., Gnojau 197 403 M., Grenzdorf A 18 705 M., Halbstadt 64 728 M., Heubuden 310 590 M., Holm 125 715 M., Irrgang 104 574 M., Jankendorf 43 326 M., Jungfer 141 984 M., Kalteherberge 68 556 M., Kalthof 50 721 M., Kaminke 34 974 M., Krebsfelde 180 873 M., Küchwerder 83 346 M., Kunzendorf 286 404 M., Lakendorf 60 465 M., Gr. Lesewitz 285 009 M., Kl. Lesewitz 116 406 M., Leske 103 704 M., Lindenau 225 591 M., Gr. Lichtenau 372 708 M., Kl. Lichtenau 365 313 M., Lupushorst 120 756 M., Marienau 334 515 M., Mielen 206 277 M., Gr. Montau 82 041 M., Kl. Montau 262 695 M., Montauerforst 1 827 M., Gr. Mausdorf 235 161 M., Kl. Mausdorf 174 087 M., Kl. Mausdorferweide 42 543 M., Neudorf 47 676 M., Neukirch 207 843 M., Neumünsterberg 291 450 M., Neuhuben 44 718 M., Neustädterwald 82 215 M., Neuteicherhinterfeld 51 243 M., Neuteicherwalde 66 120 M., Neuteichsdorf 279 357 M., Niedau 123 366 M., Orloffersfelde 107 010 M., Patschau 152 250 M., Palschau 222 453 M., Petershagen 167 127 M., Piehkendorf 24 186 M., Platenhof 53 766 M., Pordenau 141 462 M., Prangenau 148 509 M., Rehwalde 49 329 M., Reimerswalde 105 357 M., Reinland 50 373 M., Wdl. Renkau 16 965 M., Rosenort 145 203 M., Rückenau 155 295 M., Schadwalde 141 159 M., Scharpau 37 149 M., Schönau 145 425 M., Schöneberg 199 143 M., Schönhorst 210 192 M., Mark, Schöneke 266 829 M., Simonsdorf 172 695 M., Stadifelde 62 916 M., Stobbenorf 55 071 M., Stuba 102 834 M., Tannsee 366 270 M., Tiege 308 328 M., Liegenort 56 811 M., Tragheim 164 736 M., Trampenau 121 974 M., Trappenfelde 85 869 M., Boatet 25 839 M., Bierzeinhuben 59 856 M., Walldorf 85 347 M., Warnau 272 571 M., Wernersdorf 228 375 M., Wiedau 65 946 M., Zeyer 94 917 M., Zeyersvorderkampen 233 925 M.

Bezüglich der vorstehend nicht aufgeführten Gemeinden ergeht besondere Verfügung.

Die den Gemeinden zustehenden Hebegebühren werden bei der endgültigen Umlage verrechnet.

Liegenhof, den 13. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 4.

Armenpflegekosten.

Seltens des Senats sind die Tariffätze der unter Armenverbänden der Freien Stadt Danzig zu erstattenden Pflegekosten vom 1. 1. 1923 ab wie folgt erhöht worden:

- a) für Arznei und Verbandsmittel auf täglich 1000 Mk.
- b) für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 1600 Mk.
- c) für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, in Krankenhäusern auf täglich 1000 Mk.
in Waisenhäusern auf täglich 500 Mk.
- d) für Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf 18000 Mk.
- e) für Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf Tiegenhof, den 9. März 1923. 10000 Mk.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

Säuglingsheim Neuteich.

Die Pflegekosten im Kreis Säuglingsheim in Neuteich sind ab 1. 3. d. Js. auf monatlich 6000.— Mark für jeden Pflegling erhöht worden. Für einzelne Tage kommen 200.— Mark zur Berechnung.

Tiegenhof, den 12. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 6.

Pflegekosten für Geistesranke.

Durch Beschluß des Senats vom 27. 2. d. Js. sind die von den Ortsarmenverbänden zu erstattenden tarifmäßigen Pflegekosten für Geistesranke ab 1. 3. 1923 auf 500.— Mark täglich festgesetzt worden.

Tiegenhof, den 9. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 7.

Verordnung betr. Einquartierung und Verpflegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten.

Im Anschluß an die Verordnung vom 20. Januar 1923 — Staatsanzeiger S. 137 — wird angeordnet, daß die unter Ziffer 2 der Verordnung des Staatsrats vom 14. Oktober 1920 — Staatsanzeiger S. 315 — festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 1. Februar 1923 den Betrag von 1850 Mk., mit Wirkung vom 15. Februar 1923 den Betrag von 3800 Mk., mit Wirkung vom 1. März 1923 den Betrag von 4200 Mk. nicht überschreiten darf.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1920 bleiben bestehen.

Danzig, den 20. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Jehm. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 8.

Polizeiliche Nachreichung der Meß- und Wiegegeräte im Kreise Großer Werder.

Nachstehend wird der Reiseplan für die gemäß § 11 der Meß- und Gewichtordnung von 2 zu 2 Jahren vorzunehmende Nachreichung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Alle Gewerbetreibenden, Landwirte und landwirtschaftliche Produkte, Obst, Honig pp. verkaufenden Eigentümer, Pächter pp., landwirtschaftlichen Vereine, Großhandlungen, Brennerei-, Molkerei- und Mühlenbesitzer oder Pächter des Kreises, werden hiermit aufgefordert, ihre sämtlichen Meß- und Wiegegeräte im angegebenen Sichttermin zur Nachreichung vorzulegen, widrigenfalls gemäß § 22 des angeführten Gesetzes Bestrafung und Einziehung der nicht vorchriftsmäßig nachgeichteten Geräte erfolgt.

Besonders zu beachten ist:

1. Die zur Nachreichung vorgelegten Gegenstände müssen in gut gereinigtem Zustande sein.
2. Schwer zu befördernde, eichpflichtige Gegenstände, wie Vieh- und Brennereiwagen und nicht abnehmbare Petroleumapparate sind spätestens 5 Tage vor dem Termin dem Gemeindevorsteher zum Vermerk in Spalte 8 der Eichliste anzumelden. Ihre Nachreichung erfolgt am Ausstellungsort. Zu diesen Nachreichungen sind für die Beförderung der Eichgeräte und des Eichbeamten vom Antragsteller auf Anfordern unentgeltlich angemessene Beförderungsmittel zu stellen.

3. Die Formulare zur Eichliste werden demnächst den Gemeinde- und Ortsvorstehern vom Landratsamt übersandt. Die Eichliste ist von den Gemeinde- bzw. Ortsvorstehern nur in den Spalten 1—4 und 8 auszufüllen und 8 Tage vor dem Termin von den betreffenden Gemeindevorstehern, dem Gemeindevorsteher des zutreffenden Nachreichungsortes zu übergeben, welcher alle Eichlisten des Nachreichungsbezirks dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen im Eichlokale übergibt.

Die für die einzelnen Gemeinden in Frage kommenden Eichstage werden allen Gemeindevorstehern von den Eichbeamten durch besonderes Formular rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die in diesem Formular bekanntgegebenen Sichttermine allen Beteiligten ihrer Gemeinde rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu geben und sie auf die Folgen bei Versäumung dieses Termins besonders hinzuweisen.

4. Die Gemeindevorsteher der Nachreichungsorte haben für rechtzeitige Bereithaltung eines geeigneten Eichraumes in dem im Plan bekanntgegebenen Eichlokal, sowie für geeignete Unterkunft und Verpflegung des Eichbeamten und eines Lohnarbeiters zu angemessenen Preisen zu sorgen und den Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichstage zu unterstützen.

5. Die Eichgebühren werden nach dem Sichttermin von den Gemeindevorstehern an Hand der zugestellten Eichliste eingezogen und müssen innerhalb 8 Tagen an den Gemeindevorsteher des Nachreichungsortes in voller Höhe abgeführt sein, welcher den Gesamtbetrag aller Eichlisten innerhalb 14 Tagen nach Abzug von 3 Prozent Hebegebühren an das Eichamt Danzig portofrei übersendet.

6. Die Kosten für Bekleidung des Eichlokals tragen alle beteiligten Gemeinden.

7. Die Gemeindevorsteher der Nachreichungsorte haben rechtzeitig für geeignetes Fuhrwerk zum Transport der Eichausrüstung nach dem nächsten Nachreichungsort und zu angemessenen Preisen zu sorgen und beim Auf- und Abladen Hilfe zu stellen.

Nachreichungsplan.

Nr.	a) Nachreichungsort b) Bezeichnung des Hauses und Raumes für den öffentl. Eichtag	Ortschaften des Nachreichungsbezirks	Nachreichungstage
1	a) Barenhof b) im Saal des Gastwirts Rohde	Barenhof Neumünsterberg Neuteicherwalde Bierzechnhuben Bärwalde Bogtei	19. bis 24. März
2	a) Schöneberg b) im Saal d. Gastwirts Schmidt	Schöneberg Schönsee	26. bis 29. März 3. bis 6. April
3	a) Neukirch b) im Saal d. Gastwirts Reich	Neukirch Schönhorst Neuteicherhinterfeld Brangenu	7. und 9. bis 14. April
4	a) Gr. Lichtenau b) im Saal d. Gastwirts Schmidt	Gr. Lichtenau Barschau Trappensfelde Bordenau Damerau Rl. Lichtenau Dießau	16. bis 21. 23. bis 24. April
5	a) Barendt b) im Gasthause	Barendt Palschau	25. bis 28. April
6	a) Kunzendorf b) im Saal d. Gastwirts Mollenhauer	Kunzendorf Altweichsel Bietterfelde Renkau Gnojau	30. April bis 5. Mai
7	a) Gr. Montau b) im Gasth. Schüle	Gr. Montau Rl. Montau	7. bis 11. Mai
8	a) Bernersdorf b) im Gasth. Dau	Bernersdorf Forstgutsbezirk Montau Pieckel	12. und 14. bis 16. Mai
9	a) Mielenz b) im Gasthause	Mielenz Altmünsterberg Schönau	17. bis 19. 23. und 24. Mai

Kopf wie vor.

10	a) Simonsdorf b) im Gasthause des Herrn Molden- hauer	Simonsdorf Utenau	25., 26., 28. Mai
11	a) Kalthof b) Lindenhof Reimer	Kalthof Dammfelde Stadtfelde Blumstein Kamlike Warna Heubuden	29. Mai bis 2. Juni, 4. bis 7. Juni
12	a) Gr. Lesewitz b) im Saale des Herrn Steffen	Gr. Lesewitz Kl. Lesewitz Herrenhagen Jergang Tragheim Schadwalde	8., 9. und 11. bis 14. Juni
13	a) Lindenau b) im Saale des Herrn Brinkmann	Lindenau Lannsee Halbstadt Niedau	15., 16., 18. bis 22. Juni
14	a) Marienau b) im Gasthaus Fieguth	Marienau Rückenau Fieg- Kl. Mausdorf	23., 25. bis 30. Juni 2. Juli
15	a) Lupushorf b) im Gasthaus Starften	Lupushorf Gr. Mausdorf Horsterbusch Walfsdorf Hakenorf Wiedau	3. bis 7. und 9. Juli
16	a) Lakendorf b) im Saale des Herrn Loeschke	Lakendorf Neulanghorst Einlage Krebsfelde Rosenort	10. bis 14. und 16. Juli
17	a) Jener b) im Gasthaus Neumann	Jener Stuba	17. bis 19. Juli
18	a) Jenersvorder- kampen b) im Gasthaus Thiesfen	Jenersvorder- kampen	20. 21. Juli
19	a) Jungfer b) im Gasthaus Krzemnicki	Jungfer Reitlau Neudorf Walldorf Kl. Mausdorferob.	23. bis 26. Juli
20	a) Grenzdorf B b) Gasthaus Sellke	Grenzdorf B	27., 28. Juli
21	a) Holm b) Gasthaus Grindemann	Holm Grenzdorf A Stobbendorf	30. Juli bis 4. August
22	a) Neustädterwald b) Gasthaus Recht	Neustädterwald	6., 7. August
23	a) Tiegenhof b) Hotel Deutsches Haus	Tiegenhof Tiegenhagen Petershagen Tiegenhof Reinland Blatenhof Orloff Orloffersfelde Fürstena Reimerswalde	8. bis 11., 13. " 18., 20. " 25., 27. und 28. August
24	a) Neuteich b) Schützenhaus	Neuteich Tralau Eichwalde Leske Trampenau Neuteichsdorf Mierau Brosack	29. August bis 1. September, 3. bis 8. und 10. bis 13. September

Kopf wie vor.

25.	a) Ladekopp b) im Saal des Herrn Wichmann	Ladekopp Tiegenhof Neuhuben Bröske	14., 15., und 17., 18. September
26.	a) Tiegenort b) Gasthaus Will	Tiegenort Kaltelherberge Rehwalde Utenau	19. bis 22. September
27.	a) Brunau b) Altes Schloß	Brunau Altebake Beiershorst Jankendorf Küchwerder Scharpau	24. bis 28. September

Danzig, den 27. Februar 1928.

Freistaat Eichamt.

Veröffentlicht!

Die Sichtkennvordrucke gehen den Gemeinden in diesen Tagen zu. Das Eichamt erhebt für jeden Vordruck 67 Mark. Die Kosten für die Vordrucke haben die Gemeinden zu tragen und f. Zt. bei Ausführung der Eichgebühren zu entrichten.

Tiegenhof, den 13. März 1928.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 8 a

Die wichtigsten Paßbestimmungen.

Zur Beseitigung verschiedener Unklarheiten werden nachstehend die wichtigsten Paßbestimmungen mitgeteilt, deren sorgfältige Beachtung ich den Ortspolizeibehörden, Ortsvorständen sowie auch dem reisenden Publikum dringend empfehle.

1. Paßpflichtig sind nach dem Danzig-polnischen Abkommen alle Personen über 14 Jahre und nach den deutschen Bestimmungen jede Person über 12 Jahre.
2. Freistaatangehörige erhalten einen Paß gegen Vorlage des vorgeschriebenen, von der Ortspolizeibehörde auszufertigenden Antrages. Die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig besitzen alle Personen, welche am 10. Januar 1920 im Gebiete der Freien Stadt Danzig als dauernd wohnhaft polizeilich gemeldet waren und bis dahin die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen bzw. die Danziger Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung inzwischen erworben haben. Jeder Paßantrag — auch bei Erneuerung abgelaufener Pässe — muß bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Ortspolizeibehörde angebracht werden.
3. In seinem eigenen Interesse hat der Paßinhaber darauf zu achten, daß sein Bild auf Seite 4 des Passes abgestempelt und mit seiner eigenen Unterschrift (Vor- und Zunamen) versehen ist. Diese eigenhändig vollzogene Unterschrift ist von derjenigen Stelle, vor welcher die Unterschrift geleistet ist (Landratsamt oder Ortspolizeibehörde) auf Seite 5 amtlich zu bescheinigen.
4. Hat jemand seinen Paß verloren, so meldet er dies seiner Ortspolizeibehörde. Letztere hat die vorgeschriebene Verlustkarte sowie einen neuen Paßantrag auszufertigen.
5. Hat eine weibliche Person geheiratet, so hat sie mit dem Paßantrage den Beweis zu erbringen, daß ihr Mann die Freistaatangehörigkeit besitzt.
6. Danziger Staatsangehörige fahren ohne Sichtvermerk nach Ostpreußen und Polen. — Für die Reise nach dem westlichen Deutschland mit dem **Korridorzug** ist der **deutsche** Sichtvermerk und für Reisen mit **Personenzügen** der **deutsche** und

polnische Sichtvermerk erforderlich. Durchgangszüge verkehren über **Marienburg-Sirchau-Schneidemühl** und über **Marienburg-Danzig-Stolp**.

7. **Danziger**, die mit dem Dampfer nach Deutschland reisen, haben sich ebenfalls den **deutschen** Sichtvermerk zu verschaffen.
8. Der im Freistaate wohnende **Deutsche** erhält einen Paß bezw. Ausweis auf der deutschen Paßstelle in **Danzig**, Neugarten 30.

Er hat

1. nachzuweisen, daß er **Deutscher** ist,
2. zwei Lichtbilder und
3. eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, daß er im Freistaat (Ortsangabe) polizeilich gemeldet ist.

8a. Für die im Freistaate wohnenden **Polen** gelten die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Paß von der polnischen Paßstelle in **Danzig**, Neugarten 27, zu erhalten ist. Der Nachweis, daß Antragsteller **Pole** ist, soll in der Regel durch einen polnischen Helmschein erbracht werden.

9. **Ausländer**, welche in **Danzig** keine konsularische Vertretung haben, z. B. **Russen**, **Ukrainer**, **Tschechoslowaken**, sowie staatenlose Personen, erhalten auf der hiesigen Paßstelle als Ausweis einen Paßersaß, soweit diese Personen im hiesigen Kreise aufhaltend sind. Wollen Sie in oder durch ein anderes Land reisen, so haben sie sich bei dem zuständigen Konsulat den Sichtvermerk des betreffenden Landes zu verschaffen.

10. Will ein **Deutscher** in den Freistaat reisen, so braucht er
 1. einen Paß (nicht Personal-Ausweis),
 2. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
 3. eine Bescheinigung der hiesigen Paßstelle, daß besondere Einreiseerlaubnis nicht notwendig ist.

11. Wenn ein **Optant** nach Deutschland ziehen will, so hat er Folgendes zu beachten:
 1. Abgabe seines Freistaatpasses an die hiesige Paßstelle.
 2. Letztere bestätigt ihm die Paßabgabe in einer Bescheinigung.
 3. Diese Bescheinigung ist dem **Deutschen Fürsorgekommissar** in **Danzig**, Neugarten 11, zu übergeben.
 4. Dafür erhält er hier einen Berechtigungsschein zu einem deutschen Paß (Neugarten 30).
 5. Zweckes Erreichung zollfreien Abzuges hat er sich endlich an die **Außenhandelsstelle** **Danzig**, Langermarkt (Artushof) zu wenden.

Liegenhof, den 6. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 9.

Verordnung über Paßgebühren.

§ 1.

Für die Ausfertigung eines **Danziger** Passes oder Paßersaßes wird neben der Stempelabgabe von z. Bt. 12 Mk. eine Gebühr von 1000 Mk. und bei Verlängerung der alten Urkunde von 500 Mk. zur Staatskasse erhoben.

§ 2.

Die Verordnung vom 3. Januar 1923 — Staatsanzeiger S. 10 — wird aufgehoben.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

geg. Sahm.

Schümmer.

Veröffentlicht!

Ich weise darauf hin, daß die bisher unzulässige Verlängerung der Pässe künftig auf höchstens 1 Jahr erfolgen kann. Die Verlängerung geschieht aber nur dann, wenn der vorgelegte (alte) Paß sich noch in gutem Zustande befindet.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Liegenhof, den 13. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 10.

Verordnung über polizeiliche Gebühren.

§ 1.

Für die Ausstellung

- a) von Waffenscheinen ist eine Gebühr von 2500 M.,
- b) von Radfahrkarten eine Gebühr von 1000 M.
- c) von Reiselegitimationskarten eine Gebühr von 3000 M.
- d) für die Erteilung meldeamtlicher Auskünfte an Private eine Gebühr von 300 M.
- e) für die Erteilung von Führungszeugnissen eine Gebühr von 300 M.
- f) für kleine stempelfreie Bescheinigungen eine Gebühr von 300 M. zur Polizeikasse zu erichten.

§ 2.

Liegt bei der Erteilung von Waffenscheinen ein öffentliches Interesse vor, so kann von der Erhebung der Gebühr Abstand genommen werden.

Liegt ein gemeinnütziges Interesse vor, so kann die Gebühr von 2500 M. auf 500 M. ermäßigt werden.

§ 3.

Die Gebühr für die Erteilung von Führungszeugnissen und kleinen stempelfreien Bescheinigungen kann je nach der Vermögenslage der Antragsteller bis auf 100 M. ermäßigt werden.

§ 4.

Kleine stempelfreie Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen

- a) soweit die bisherigen Bestimmungen dieses vorsehen,
- b) soweit sie der sozialen Fürsorge dienen.

§ 5.

Die Verordnung vom 3. Januar 1923 — Staatsanzeiger S. 10 — wird aufgehoben.

§ 6.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

geg. Sahm.

geg. Schümmer.

Veröffentlicht!

Die Verordnung gilt vom 9. d. Mts. ab.

Liegenhof, den 13. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 11.

Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fahren über die Stromweichsel bei **Palschau—Stüblau,**

Schöneberg—Bekkau, **Rothebude—Räsemark.**

Anstelle der in dem Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für das Ueberfahren an den vorgenannten Fahren vom 5. Dezember 1922 aufgeführten Beträge sind die nachstehenden Sätze vom Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für **Danzig** als Fährgeld zu erheben:

- a) Bei gewöhnlichem Wasserstande, wenn an der Leine übergesetzt werden kann:
 1. Für jeden Wagen 400 Mk.
 2. Für jedes Pferd, Rind oder anderes Stück Großvieh im Gespann oder geführt 400
 3. Für 1 Pferd mit Reiter 560
 4. Für 1 Person zu Fuß 150
 5. Für 1 Person mit Schiebkarre 240
 6. Für 1 Stück Kleinvieh (Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege) 240
 7. Für 1 Personenkraftwagen bis zu 2 Sitzen 1200
 8. Für einen Personenkraftwagen mehrsitzig 1800
 9. Für einen Lastkraftwagen 2400
 10. Für ein Fahrrad mit Fahrer 240
 11. Für ein Motorrad auschl. der Person 400

Die übrigen Bestimmungen des Tarifes bleiben unverändert.

Danzig, den 6. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Runge.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 9. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 12.

Invalidenversicherung.

Die Prüfung der Quittungskarten hat ergeben, daß die Markenverwendung, die bei den Lohnzahlungen erfolgen soll, höchst unregelmäßig, oft erst nach Jahresfrist erfolgt.

Hierdurch erleidet die Versicherungsanstalt infolge der fortschreitenden Geldentwertung ungeheure Verluste.

Wir haben unter Aufwendung großer Kosten durch Bekanntmachungen und Verteilung von Merkblättern im weitesten Maße für Aufklärung gesorgt, sodas jeder Arbeitgeber in der Lage ist, die richtigen Marken zu verwenden. Wir ersuchen nochmals, ungekäumt die Rückstände nachzutragen, da wir unsere Kontrollbeamten angewiesen haben, in allen Fällen, in denen Marken nicht rechtzeitig oder in unzureichender Höhe und Anzahl verwendet worden sind, Anzeige zu erstatten. Wir werden gegen die Säumigen empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen und außerdem das Ein- bis Zweifache der festgestellten Rückstände einzuziehen lassen.

Danzig, den 3. März 1923.

Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 9. März 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem öffentlichen Verkehrswege Petershorst-Altebake liegt bei dem Postamt in Tiegenhof vom (Datum des Kreisblatt) ab 4 Wochen aus.

Danzig, den 5. März 1923.

Telegraphen-Bauabteilung der Post- und Telegraphenverwaltung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 8. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 14.

Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich Erziehungsschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

In der im Kreisblatt Nr. 10 enthaltenen Bekanntmachung über den Gebührentarif für Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp. muß es heißen: „Für die Ergänzungsfleischbeschau ist ohne Rücksicht auf die Tiergattung der Betrag von 3600 M. (nicht 3000 M.) zu zahlen.“

Tiegenhof, den 9. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Angestelltenversicherung.

Die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung weisen ich auf die im Gelegblatt Nr. 19 abgedruckte Vertragsordnung der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 hin und ersuchen, sich mit den Bestimmungen, insbesondere mit dem zweiten Abschnitt, vertraut zu machen.

Für die aus dem Angestelltenversicherungsgesetz sich ergebenden Streitigkeiten ist, abweichend von den bisherigen Bestimmungen, für das ganze Freistaatsgebiet das Versicherungsamt der Stadt Danzig in Danzig in erster Instanz, das Oberversicherungsamt Danzig in zweiter Instanz und schließlich das Reichsversicherungsamt in Danzig zuständig.

Tiegenhof, den 10. März 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Dr. Kramer.

Nr. 16.

Liebeswerk für Kleinrentner.

Es sind hier folgende Beträge eingegangen, worüber dankend quittiert wird.

Gemeinde Orsufferfelde:

Heinrich Bergtholdt 100.000, Jacob Quiring 100.000, Dietrich Quiring 100.000, Hermann Funk 100.000, Joh. Sangnau 1000, S. Frießen 20.000, J. Reck 2000, J. Benner 2000, W. Fröse 100.000, G. Claassen 10.000, Hannemann 500. Summe 535.500 Mk.

Tiegenhof, den 12. März 1923.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 17.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Preiskorn in Einlage ist erloschen. Die mit meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. Februar 1923 (Kreisblatt Nr. 8) angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben und die Gemeinde Einlage als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 10. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Senat, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat angeordnet, daß sämtlichen Schülern(innen), welche die Schulpflicht vollendet haben, am Schlusse des Schuljahres oder bei der Entlassung in feierlicher Weise je 1 Stück der Verfassung unter Hinweis auf deren Bedeutung zu überreichen ist.

Die Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises wollen sogleich bei mir die jetzt erforderlichen Stücke unter Beifügung des Portos anfordern.

Tiegenhof, den 14. März 1922.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Der Verband der Gemeindevorsteher hält am Montag, den 19. März, 12 Uhr nachmittags im Kreisaaale zu Tiegenhof eine

Mitgliederversammlung

ab, wozu alle Gemeindevorsteher hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Aussprache über die durch das neue Einkommensteuergesetz geschaffene Lage der Gemeinden. Herr Obersteuersekretär Tschlaff wird zu der Versammlung erscheinen, um noch herrschende strittige Fragen aufzuklären.
2. Meinungsaustausch.

Der Vorsitzende.

G. Wiens.

Die Beiträge zur Begräbniskasse der Lehrer des Kreises Großer Werder sind sofort auf das Konto Nr. 347 an die Kreisparkasse Neuteich zu überweisen. Kassierer sind die Kollegen W. Lettau und B. Stahnke, Neuteich.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sigung, Sonnabend den 17. März 1923, nachmittags 4 1/2 Uhr im Lokale Riep-Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen.
2. Annahme der vorberatenden Satzungen.
3. Aufsatzgestaltung (Koll. Klein-Rückenau).
4. Das körperliche Züchtigungsrecht.
5. Schlüssel zur Vierteljahresgehaltsberechnung.
6. Verschiedenes.

Der Vorstand. J. U.: W. Oltersdorff.

Rechnung und Bilanz

des Kl. Lichtenauer Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. in Gr. Lichtenau für das Jahr 1921.

Rechnung.

Einnahme.

- | | |
|--|------------|
| 1. Kassenbestand aus dem Vorjahre | 9 503,25 |
| 2. Geschäftsguthaben der Mitglieder | 40,— |
| 3. Anlehen (einschließlich Zinszuschreibung) | |
| a) Spargelder | 364 743,62 |
| 4. Laufende Rechnung: | |
| a) mit der Landwirtschaftlichen Zentral- | |

b) mit der Druckereiabteilung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland	100,35
c) mit sonstigen Konten	30 708,05
5. Zinsen	8 385,83
6. Provision — Verwaltungskosten	6 062,71
	<u>Summe 2 165 674,88</u>
Davon ab die Ausgabe	1 989 880,83
Rassenbestand	<u>175 794,05</u>

Ausgabe.

1. Anlehen (einschließlich Zinszuschreibung)	
a) Spargelder	252 063,17
2. Laufende Rechnung	
a) mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland	1 695 459,91
b) mit der Druckereiabteilung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland	80,10
c) mit sonstigen Konten	30 708,05
3. Zinsen	5 722,30
4. Provision — Verwaltungskosten	5 847,30
	<u>Summe 1 989 880,83</u>
Dazu die Einnahme	2 165 674,88
Jahresumsatz	<u>4 155 555,71</u>

Gewinn- und Verlust-Uebersicht.

1. Mehreinnahme an Zinsen	11 250,15
2. Einnahmerezte (Zinsen, Stückzinsen, Provision)	625,—
	<u>Summe 1 und 2 11 875,15</u>
3. Mehrausgabe an Zinsen	7 412,19
4. Reservefonds	1 584,02
	<u>Summe 3 und 4 8 996,21</u>
	<u>Summe von 1 und 2 11 875,15</u>
	<u>ab Summe 3 und 4 8 996,21</u>
	<u>Gewinn 2 878,94</u>

Bilanz am 31. Dezember 1921.

Aktiva.	
1. Kassenbestand am Jahreschluss	128 213,26
2. Laufende Rechnung	
a) Guthaben bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland	
1. Einz. auf 3 Aktien	3 000,—
2. Geldabteilung	
a) laufende Rechnung	42 560,33
b) Depositen	750,—
c) Guthaben bei Mitgliedern	223 172,26
d) Mobilien (Geldschrank, Bureaueinrichtung, Maschinen, Geräte usw.)	2,—
e) Beteilig. an genossensch. Unternehmungen u. a.	6 400,—
3. Einnahmerezte (Zinsen, Stückzinsen, Provision)	625,—
	<u>Summe der Aktiva 399 722,85</u>
Passiva.	
1. Geschäftsguthaben der Mitglieder	250,—
2. Anlehen:	
a) Spargelder	163 524,11
4. Laufende Rechnung	
a) Guthaben der Warenabteilung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland oder des Provinzial-Wareninstituts	20,25
b) Guthaben der Druckereiabteilung der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland	231 465,53
5. Stiftungsfonds nach der vorigen Bilanz	1 584,02
	<u>Summe der Passiva 396 843,91</u>
	Die Aktiva betragen 399 722,85
	Die Passiva betragen 396 843,91
	Mithin Gewinn 2 878,94

Mitgliederbewegung.

Mitgliederzahl Ende des Vorjahrs: 27, Zugang 1921: 3, Abgang 1921: 1, Stand Ende 1921: 29.

Gr. Lichtenau, am 31. Dezember 1921.

Der Vorstand.

Bartlau. Schill. Sommer.

Papier

Beschriebene Schulhefte und Oktavhefte, Privat- und Geschäftsbücher, Zeitungen, Zeitschriften.

Stäbchen

Sekt, Rosel, Rotwein, Portwein, Cognac, Likör, Brunnen, usw.

Metalle

Kupfer, Rotguß, Messing, Blei, Zink, usw.

Alteisen, Lumpen, Knochen, Schafwolle, Felle kaufen

zu höchsten Tagespreisen

Produktenhandlung

Carl. Schmal & Co.,

Tiegenhof, Schlosserstr. 68.

— Telefon 384. —

Habe mich in **Schöneberg** als Nachfolger des Herrn Kreis tierarzt **Becker** als **prakt. Tierarzt** niedergelassen.

Dr. Hans Schlotke.

Wasführung

jeder Reparatur und Neuarbeiten an Milchzentrifugen Nähmaschinen und Fahrrädern

durch nur erstklassige Mechaniker mit langjährigen Erfahrungen in meinen Spezial-Reparatur-Werkstätten mit elektrischem Kraftbetrieb.

Otto Rischke

Inhaber Arno Hesselbach,

Tiegenhof, Bahnhofstraße neben der Post. Telefon 72.

Hiermit geben wir unseren werten Kunden zur Kenntnis, daß wir vom 1. März ab unsere

Kasse

wie nachstehend geöffnet halten

wochentags

vorm. 8-12 Uhr, nachm. 2-4 Uhr.

Sonnabend von 8-1 Uhr.

Danziger Landwirtschaftsbank

Aktiengesellschaft

Filiale Tiegenhof.

Einige gebrauchte, gut erhaltene

Milchzentrifugen

„Alfa“ und andere,

verkauft preiswert

Otto Rischke

Inhaber Arno Hesselbach.

Tiegenhof, Bahnhofstraße.